



FAQ | Häufig gestellte Fragen zur Antragstellung Teil 2 | Kommunikationskonzepte

Die folgende Sammlung stellt häufig gestellte Fragen zum Förderprogramm Mehrgenerationenhäuser knapp und übersichtlich zusammen.

Nutzen Sie bitte ergänzend die unter www.mehrgenerationenhaus-bw.de verfügbaren weiteren Informationen zum Förderprogramm, um Ihren Antrag vor Abgabe nochmals auf Zielgerichtetheit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Für die Förderung im Rahmen des Programms „Förderung von Mehrgenerationenhäusern“ gelten:

- die in der Ausschreibung vermerkten Förderrichtlinien
- die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“.
- die „Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)“ in Verbindung mit „Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO)“

-
- *Ist das Förderprogramm ausschließlich als Starthilfe für neue Mehrgenerationenhäuser gedacht oder können wir uns auch mit einer Kommunikationskonzept für ein bestehendes Mehrgenerationenhaus beteiligen?*

Ein bereits bestehendes Mehrgenerationenhaus (MGH) kann sich ebenso wie ein über Teil 1 gefördertes neues Mehrgenerationenhaus beteiligen. Das beantragte Projekt muss dabei grundsätzlich eigenständig sein und es darf erst mit Bekanntgabe und Zustellung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Vorher dürfen auch keine Lieferungs- und Leistungsverträge geschlossen werden.

- *Kann ein freier Träger/eine Bürgerinitiative o. ä. auch ohne Beteiligung der Kommune einen Antrag stellen?*

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Personen des privaten Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg: Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise), Vereine und Initiativen sowie kirchliche Institutionen (außer Scientology), ein bereits bestehendes MGH oder über Teil 1 gefördertes neues MGH.

Ein Programm der:

Gefördert von:



- *Brauche ich einen aktuellen Gremienbeschluss, um in die Förderung zu kommen?*

Ein Beschluss des Gemeinderats bzw. ein entsprechender Gremienbeschluss des zuständigen Ausschusses ist für das Förderprogramm Teil 2 nicht notwendig.

- *Können von einem Antragsteller mehrere Anträge gestellt werden?*

Mehrfachanträge sind grundsätzlich möglich, insbesondere können Teil 1 und Teil 2 des Förderprogramms kombiniert werden. In allen Fällen muss der einzureichende Antrag für sich genommen alle Förderkriterien erfüllen.

- *In welcher Form soll der Antrag eingereicht werden?*

Zur Antragstellung ist das unter www.mehrgenerationenhaus-bw.de zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

Reichen Sie Ihren vollständigen Antrag rechtsverbindlich unterschrieben **bis zum 31.10.2019** (Poststempel) postalisch und per E-Mail ein:

Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V.
Informations- und Beratungszentrum
Rheinstr. 219
76532 Baden-Baden
lag@mehrgenerationenhaus-bw.de

- *Wie lange haben die Projekte Zeit, ihr Vorhaben umzusetzen?*

Der Durchführungszeitraum beläuft sich auf 12 Monate ab Erhalt des Zuwendungsbescheids. Ein späterer Projektbeginn ist nach vorheriger Rücksprache mit der LAG MGH BW möglich.

- *Ist eine Mittelweiterreichung an private Akteure und Gemeinschaften im Quartier möglich?*

Private Akteure und Gemeinschaften können bei Bedarf vom Zuwendungsempfänger beauftragt werden. Hierbei muss jedoch sichergestellt werden, dass die geltenden Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen eingehalten werden. Es gelten die ANBest-P bzw. die ANBest-K.

- *Wie hoch ist die Eigenbeteiligung des Antragstellers und in welcher Form kann diese erbracht werden?*

Dem Antrag ist grundsätzlich eine Anlage mit einer Aufschlüsselung der Ausgaben- und Finanzierungsmittel beizufügen, in dem auch die Eigenmittel des Antragstellers i. H. v. mindestens 10% der Projektkosten auszuweisen sind. Als Eigenmittel sind ausschließlich kassenwirksame Leistungen förderfähig. Kassenwirksam bedeutet, dass Ausgaben durch Zahlung abgeflossen sind. Kassenwirksam ist eine Ausgabe, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig ist.

Ein Programm der:

Gefördert von:



- *Wann, wie und bei wem können die Gelder abgerufen werden?*

Für Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Förderung von Mehrgenerationenhäusern“ Teil 2 gelten die Regelungen ANBest-P bzw. die ANBest-K. In der Regel können die Mittel in mehreren Tranchen bei der LAG MGH BW e.V. abgerufen werden. Verweise auf im Einzelfall gültige Fristen finden sich im jeweiligen Zuwendungsbescheid, mit dem Sie auch ein Formular zur Mittelanforderung erhalten.

- *Wie und bis wann muss der Nachweis über die Ausgaben erfolgen?
Was wird für den Verwendungsnachweis benötigt und in welcher Form ist dieser einzureichen?*

Zum Projektabschluss weist der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Fördermittel in Form eines Verwendungsnachweises gegenüber der LAG MGH BW nach. Die ANBest-P bzw. die ANBest-K und die im Zuwendungsbescheid genannten Fristen sind hierfür verbindlich. Eine Vorlage einzelner Belege und Rechnungen ist ggf. erforderlich, die Dokumentations- und Archivierungspflicht aller im Rahmen des Förderprojekts anfallenden Abrechnungsunterlagen wird dem Zuwendungsempfänger auferlegt. Ein Verwendungsnachweis-Vordruck wird dem Bescheid beigelegt.

- *Welche Anlagen sind unserem unterzeichneten Antragsformular beizufügen?*

Verpflichtende Anlagen:

- Aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan
(ggf. inkl. Mittelweitergabe an Dritte mit Aufschlüsselung der Kostenpositionen)
- Erklärungen zu Finanzierung und Projektstart

- *Welche Mitwirkungspflichten habe ich im Rahmen des Förderprogramms
Mehrgenerationenhäuser Teil 2?*

Die Bereitschaft zur Teilnahme und Mitwirkung an der Begleitung des Impulsprogramms für gesellschaftlichen Zusammenhalt der Landesregierung Baden-Württemberg sowie der Öffentlichkeitsarbeit wird erwartet. Die geförderten Projekte erklären sich einverstanden, auch über den Projektzeitraum hinaus an der Begleitung des Impulsprogramms für gesellschaftlichen Zusammenhalt teilzunehmen.

- *An wen kann ich mich für weitere Auskünfte wenden?*

Information und Beratung erfolgt bedarfsorientiert durch das Informations- und Beratungszentrum der Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser Baden-Württemberg e.V.

www.mehrgenerationenhaus-bw.de

Ein Programm der:

Gefördert von: